

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 17/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl B [REDACTED], G [REDACTED]
H [REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED]-G [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Frau Maria Elisabeth B [REDACTED] geb. S [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED], K [REDACTED]-M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolf T [REDACTED],
Kr [REDACTED], [REDACTED] u. Dr. Jo-
achim T [REDACTED] in C [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 6. Juli 1977 durch die Richter Prof. Johannsen, Dr. Buchholz, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dehner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Januar 1977 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Beschwerde.

Beschwerdewert: 4.000,-- DM

G r ü n d e :

Das Landgericht Ellwangen hat durch Urteil vom 23. Juli 1976 die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden des beklagten Ehemannes geschieden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen, weil die während der Berufungsbegründungsfrist eingegangene Berufungsbegründungsschrift nicht von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet war; die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat es verweigert.

Gegen diesen, dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 4. Februar 1977 zugestellten Beschluß hat der Beklagte mit einem am 2. März 1977 beim Bundesgerichtshof

eingegangenen Schriftsatz ein Rechtsmittel eingelegt. In der Rechtsmittelschrift erklärt sein Prozeßbevollmächtigter, daß er gegen den Beschluß des Berufungsgerichts das Rechtsmittel der Revision, hilfsweise das der sofortigen Beschwerde einlege. Wegen der Versäumung der Beschwerdefrist bittet er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führt er aus: Durch die Formulierung, die die Vorschrift des § 547 ZPO durch das Gesetz vom 8. Juli 1975 (BGBl 863) erhalten habe, sei der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten getäuscht worden. Er habe der Neufassung entnommen, daß gegen Entscheidungen, durch die die Berufung als unzulässig verworfen werde, stets, d. h. ohne Rücksicht auf die Form, in der die Entscheidung ergangen sei, die Revision zulässig sei. Er habe diese Bestimmung für eindeutig gehalten und aus diesem Grunde keine Veranlassung gesehen, Kommentare zu Rate zu ziehen oder die Zivilprozeßordnung daraufhin durchzusehen, ob in ihr etwa Bestimmungen enthalten seien, die gegen die von ihm für richtig gehaltene Auslegung des § 547 ZPO sprächen. Demgemäß habe er auch den 3. März 1977 als Termin für den Ablauf der Revisionsfrist vorgemerkt. Sein Irrtum sei erst anläßlich eines Ferngesprächs, das er mit dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten für die dritte Instanz am 28. Februar 1977 geführt habe, aufgeklärt worden.

Obwohl der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in seiner Rechtsmittelschrift erklärt, daß er gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts in erster Linie Revision und nur hilfsweise sofortige Beschwerde einlegen wolle, läßt er doch keinen Zweifel darüber, daß nach seiner - zweifellos zutreffenden - Ansicht gegen diese Entscheidung ausschließlich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde stattfindet. Der Schriftsatz ist demnach nicht als Revision, sondern als sofortige Beschwerde aufzu-



fassen und zu behandeln. Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der in § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestimmten Notfrist eingelegt worden ist.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann dem Beklagten nicht gewährt werden. Die Versäumung der Beschwerdefrist beruht nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern auf einem schuldhaften Rechtsirrtum seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, der die Vorschriften der §§ 519 b, 545 Abs. 1 ZPO nicht beachtet hat. Dieses Verschulden muß der Beklagte sich nach § 232 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Die sofortige Beschwerde muß daher als unzulässig verworfen werden.

Johannsen

Dr. Buchholz

Dehner

RiBGH Rottmüller
und Dr. Hoegen sind
beurlaubt und ver-
hindert zu unter-
schreiben.

Johannsen